

Präses oder Bischof?

Eine vertagte Entscheidung

Von Werner Gerber, Hagen

„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung zu ringen“ (Beschluß 14 der 1. Westfälischen Landessynode 1948).

Die Frage der Dienstbezeichnung des Leitenden Amtsträgers in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist auf der Landessynode 1948, die das Kirchenleitungsgesetz vom 12. 11. 1948 beschloß, eingehend beraten worden. Das Leitungsgesetz wurde fast unverändert in die Westfälische Kirchenordnung vom 1. 12. 1953 übernommen. Bei dieser Übernahme unterliefen einige Unebenheiten, die niemand bemerkte. Diese bezogen sich auf das Abstimmungsverfahren, das durch das Kirchengesetz vom 23. 10. 1964 wieder „auf einen Nenner gebracht wurde“ (KABl. S. 121). Vorher hatte es peinliche Schwierigkeiten gegeben (ungültige Beschlüsse von Kreissynoden, Wiederholungen von Superintendentenwahlen u. dgl.).

Dies ist aber nicht das Thema. Es gilt vielmehr, den Hintergrund aufzuzeigen, der 1948 zu dem ausweichenden Beschluß der Landessynode führte. Dies ist deshalb so wichtig, weil die Landessynode auch nach mehr als 30 Jahren auf diesen Beschluß, den Präses D. Koch als einen „Vorschlag zur Geschäftsordnung“ bezeichnet hatte, nicht zurückgekommen ist. Darüber muß so präzise wie möglich berichtet werden¹.

Nachdem das Amt des Generalsuperintendenten mit dem Amt des Präses der Provinzialsynode schon 1946 vereinigt wurde und damit der Vorsitz im Landeskirchenamt, in der Kirchenleitung und in der Provinzialsynode in einer Hand lag, erschien es nicht ungewöhnlich, die Frage zu stellen, ob dieser neue und umfassende Inhalt des *einen* geistlichen Amtes, dem dazu „das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern der Evangelische Kirche von Westfalen anvertraut ist“ (Art. 148 KO), mit der Bezeichnung „Präses“ richtig erfaßt sei. Der Verfasser hat in jenen viel-

¹ Diese Arbeit hat keinen aktuellen Anlaß. Sie entstand mehr zufällig im Zusammenhang mit dem Beitrag über den Westfälischen Generalsuperintendenten Dr. Graeber im vorigen Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte (Bd. 72 S. 79 ff.). Dieser aus reformierter Tradition stammende Pfarrer aus Gemark, vor seiner Berufung nach Westfalen Präses der Rheinischen Kirche, war für jede Amtsbezeichnung offen, auch für Bischöfe, wenn die Träger „nur im wahren Sinne der Kirche die rechten Ältesten sind“. Hier lag der Anstoß, die Verhandlungsniederschriften der Landessynode 1948 noch einmal zu Rate zu ziehen. Dies um so mehr, als der Verfasser in der entscheidenden Beratungsphase Schriftführer der Synode war.

stündigen nächtlichen Beratungen das Protokoll der Landessynode geführt; der Verlauf dieser spannenden Debatte ist ihm noch lebhaft im Gedächtnis. Wäre eine Abstimmung erfolgt, hätte die Amtsbezeichnung Bischof oder Landesbischof gelautet, wie durchweg in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Wegen des heftigen Widerspruchs einer Minderheit, insbesondere aus Siegen und Wittgenstein, wurde – wenn man so will – aus geistlichen Gründen auf die Abstimmung verzichtet.

Hauptsprecher der Minderheit waren die Synodalen Halaski und Jung, der eine Synodalassessor aus Wittgenstein, der andere Ältester aus Siegen und selbst „Präses des Westdeutschen Jungmännerbundes“; beide waren geschätzte und wichtige Mitglieder der Synode. Dazu gesellte sich der Dortmunder Superintendent Heuner, ein Recke aus der Zeit des Kirchenkampfes. Er war für *den* Präses, der ihm als das „gefüllteste“ Amt, aus der rheinisch-westfälischen Tradition stammend, erschien. Ihn selbst, den Mann mit großer Ausstrahlung und natürlicher Autorität, nannte man liebevoll-freundlich den „Fürstbischof von Dortmund“.

Die theologischen Sprecher für die Amtsbezeichnung Bischof waren vor allem der damalige Leiter der Theologischen Schule Bethel und spätere Vorsteher des Mutterhauses Sarepta, D. Wilhelm Brandt und der Betheler Pfarrer Friedrich von Bodelschwingh, der spätere Leiter der Gesamtanstalt Bethel (der dritte Namensträger Bodelschwingh, Neffe des 2. Friedrich). In die gleiche Richtung votierte Superintendent Dr. Wilhelm Hahn aus Minden, der 1950 als Professor für praktische Theologie nach Heidelberg ging und 1964 Kultusminister des Landes Baden-Württemberg wurde. Ein weiterer Sprecher für die Amtsbezeichnung Bischof war der damalige Dozent an der Theologischen Schule Bethel, Pfarrer D. Robert Frick, der auch an der von der Synode gewünschten Erklärung zum Bischofstitel („Was der Bischof ist und was er sein soll“) mitgearbeitet hatte (vgl. Dokumentation auf Seite 153).

Sehr eindrucksvoll argumentierte D. Brandt. Er hatte nur theologische Gründe und erläuterte diese – mit dem Neuen Testament in der Hand – in einer eingehenden Exegese. Für ihn setzte die Kirchenordnung das Bischofsamt voraus, das es nicht erst zu schaffen galt, was auch niemand ernstlich bestritt. Dies auch durch die Amtsbezeichnung zum Ausdruck zu bringen, so D. Brandt, sei der gebotene Weg.

Ganz anders hatte der Dortmunder Superintendent Heuner argumentiert, steif und fest, westfälisch unbeirrbar: „Was unser Präses ist, das wissen wir alle, die wir die letzten fünfzehn Jahre miterlebt haben².“

² Die Heunersche Aussage im Zusammenhang (Protokoll 1948, S. 135 ff.): „Machen wir uns frei von dem Wahn, als ob wir einen Titel oder eine Bezeichnung finden könnten, die restlos und eindeutig die Sache bezeichnet, der sie den Begriff gibt. Beispiel: Wenn ich Dampfer sage, weiß

Die Verhandlungen in dieser wichtigen Sache kann man wie folgt zusammenfassen:

1. Der Verfassungsausschuß der Landessynode hatte mit 23 Stimmen für die Amtsbezeichnung „Landesbischof“ und mit 17 Stimmen für die Amtsbezeichnung „Präses“ gestimmt. Dieses Ausschußergebnis wurde der 1. Landessynode 1948 vorgelegt.
2. Die Landessynode stimmte in erster Lesung mit 87 Stimmen für den Bischofstitel; 50 Stimmen waren dagegen, 8 Synodale enthielten sich der Stimme³. Bis zur 2. Lesung sollte eine Erklärung zu den Akten der Synode genommen werden, „was der Bischof ist und was er soll“. Diese Erklärung findet sich in Anlage 4 der Protokolle der Landessynode 1948 und ist nachstehend abgedruckt.
3. Am Schluß der 2. Lesung des Kirchenleitungsgesetzes – nach stundenlanger Beratung – machte Präses D. Koch, der sich zur Sache mit keinem Wort äußerte und im zweiten Teil der Nachtsitzung sein Amt wegen seines Alters zur Verfügung stellte, „einen Vorschlag zur Geschäftsordnung, der weiterhilft“, wie er wörtlich sagte. Sein Vorschlag:
„Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Bestimmung § 31 Ziff. 4 (der Präses führt die Dienstbezeichnung ‚Präses‘ oder ‚Landesbischof‘) Beschluß zu fassen. Nach diesem Beschluß kann jederzeit wieder auf die Sache zurückgegriffen werden.“

Mit überwiegender Mehrheit beschließt die Synode danach (Beschluß 14):

„§ 31 Ziff. 4 als Beschluß wird gestrichen. Die Synode sieht gegenwärtig davon ab, über die Dienstbezeichnung des leitenden Amtsträgers eine Entscheidung zu treffen. Synode bittet, brüderlich um eine einheitliche Lösung dieser Frage zu ringen.“

4. Mit dieser Entscheidung aufgrund des Vorschlages „zur Geschäftsordnung“ von Präses D. Koch, der die letzte Synode seines langen Amtsle-

jeder, was damit gemeint ist, das ist keine Dampfmaschine, das ist kein Raucher – der ja auch ein ‚Dampfer‘ ist. Was unser Präses ist, das wissen wir alle, die wir die letzten 15 Jahre miterlebt haben. Wenn wir dem Präses andere Funktionen gegeben haben, so haben wir nur das getan, was sich in den letzten fünfzehn Jahren – in der Zeit des Kirchenkampfes – unter uns ereignet hat.“

³ Wenn der lutherische Kommentator in seinem Beitrag „Kleines Ämter-ABC“ meint, daß ihm nicht verwehrt werden könne, im „Präses“ immer auch den „Bischof“ zu sehen, so hat er unbedingt recht. Es verwehrt ihm auch niemand; wer dies täte, hätte die Kirchenordnung nicht auf seiner Seite. Diese setzt für die ganze Kirche das bischöfliche Amt voraus, nicht nur für die lutherischen Gemeinden. Wenn der lutherische Kommentator weiter schreibt, das gelte „auch wenn in der Westfälischen Landessynode für diese Titelführung keine Mehrheit zustande gekommen ist“, so ist dies unrichtig oder zum mindesten mißverständlich. Diese Mehrheit war in der 1. Lesung da und wäre auch in der 2. Lesung dagewesen; der Verzicht auf die Abstimmung in der 2. Lesung geschah „um der Brüderlichkeit willen“. (Das „Kleine Ämter-ABC“ findet sich in der neuesten Broschüre über die Evangelische Kirche von Westfalen, in 3. Auflage 1978 vom Presseverband für Westfalen und Lippe herausgegeben. Titel: „Kirche zwischen Ruhr und Weser – das evangelische Westfalen“.)

bens leitete, war die leidenschaftlich umkämpfte Frage „vom Tisch“. Keine Synode ist auf die Frage der Amtsbezeichnung zurückgekommen, wohl aber auf die darin verborgene Grundsatzfrage der Verfassungsstruktur. Die Kirchenordnung wäre aber mißverstanden, „wenn ihr unterstellt würde, nach ihrer Auffassung setze die Synode das bischöfliche Amt. Sie setzt es voraus und überträgt es dem ordinierten Theologen, den die Landessynode zu ihrem Präses erwählt hat.“ So hat Werner Danielsmeyer, vormaliger Vizepräsident und Stellvertreter des westfälischen Präses, die Rechtslage zutreffend beschrieben (Die Evangel. Kirche von Westfalen, Seite 309). Wir haben einen Bischof, nennen ihn aber Präses.

Auch die westfälische Kirche kennt das bischöfliche Amt, „obwohl der Name nicht fällt“ (Danielsmeyer a. a. O. Seite 308). Dieses Amt wurde im Kirchenleitungsgesetz und später gleichlautend in der Kirchenordnung an erster Stelle beschrieben, „wie es ihm zukommt“. Darüber hat es bei niemandem einen Zweifel gegeben. Tatsächlich hätte es sich bei dem Beschluß über § 31 Ziff. 4 auf der Synode 1948 nur um die Frage gehandelt, ob der Name „Bischof“ fallen soll oder nicht. Die Trennung des „bischöflichen“ Amtes vom Amt des Präses der Synode war weder vom Verfassungsausschuß noch von der Mehrheit der Synode, die in der ersten Lesung für die Amtsbezeichnung „Bischof“ stimmte, beabsichtigt. So ist es bis heute geblieben. Deshalb konnte Danielsmeyer 1965 – wenn auch vorsichtig – feststellen (a. a. O. Seite 309): „Zu einer Trennung . . . hat sich die Landessynode *bislang* nicht entschließen können.“

Als sehr erschwerend in dieser Sache erwies sich immer wieder die Tatsache, daß das Kirchenleitungsgesetz von 1948 im Gegensatz zu anderen Kirchengesetzen den Presbyterien und Kreissynoden nicht vorgelegen hatte. Es verdient auch festgehalten zu werden, daß die so wichtige Entscheidung der Landessynode in einer Nachtsitzung fiel, die um 20.00 Uhr am Abend begann und nach der ersten Präseswahl (D. Ernst Wilm) 3 Stunden und 50 Minuten nach Mitternacht endete. Der Protokollführer notierte ein neues Datum: 13. 11. 1948.

Hinter der Frage der Amtsbezeichnung steckte – tiefer gesehen – eine Grundsatzfrage, die die Landessynoden noch viele Jahre beschäftigen sollte. Der Beschluß 14, der „um der Liebe willen“ oder „der Brüderlichkeit wegen“ gefaßt wurde (Synodaler Herbers: „Wir tragen eine geistliche Verantwortung; eine Einheit ist uns nicht geschenkt“), hatte diese Kernfrage eben nicht gelöst. Die Tatsache, daß nur der Geschäftsordnungsantrag des erfahrenen Altpräses D. Koch die Synode aus ihrer Verlegenheit herausführte, bleibt nachdenkenswert.

Generalsuperintendent D. Zoellner, der 1930 in den Ruhestand ging, – sein Nachfolger war D. Weirich – hatte das wirkliche Problem, die verfassungsrechtliche Situation in der Leitung der Kirche, einmal so charakteri-

siert: „Wir haben drei Kutscher auf einem Bock!“ Damit meinte er die drei Ämter, die an der Spitze jeder Preußischen Kirchenprovinz standen: Der Generalsuperintendent – der Präses der Provinzialsynode – der Konsistorialpräsident. Jedes der Ämter verankerte für sich ein Element der Kirchenverfassung: das episkopale, das presbyterial-synodale und das konsistoriale. Diese drei Funktionen, eine Art „kirchlicher Gewaltenteilung“, was aber ungenau und unzutreffend ist, fielen nach 1945 zusammen. Damit, so haben es Kirchenrechtler und Theologen ausgedrückt, verwirklichte sich eine Traumvorstellung, die die presbyterial-synodalen Väter der Kirche durch Jahrhunderte begleitet hatte. Der Altpreses D. Koch drückte es schlichter aus: „Meine Brüder, es ist jetzt Berlin weggefallen.“ Damit meinte er nicht die alte Reichshauptstadt, an der ansonsten das Herz des alten Konservativen hing, sondern den Evangelischen Oberkirchenrat und den kirchlichen Zentralismus. Typisch für diese Grundhaltung des Präses D. Koch war eine Situation auf der Landessynode 1946, die es mit vielen Neuordnungsfragen zu tun hatte, wie alle Synoden bis 1953 und noch lange danach. Der Verfasser sieht sie noch vor sich, die Sitzung im Assapheum in Bethel in schrecklicher Enge auf unbequemen Stühlen, und hat die Erklärung des Altpreses D. Koch noch im Ohr: „Verehrte Synodale, der Bischof Dibelius hat mir aus Berlin telegraphiert, man solle bei den Beratungen in Westfalen bedenken, daß viele Verfassungsfragen in der Gesamtkirche noch zu beraten seien⁴.“ Der Sinn des Telegramms war: Man solle in Westfalen nicht „vorpreschen“. D. Koch fuhr fort: „Ich habe Berlin geantwortet.“ Dann ging er zur Tagesordnung über. Aus der Synode meldete sich keine Stimme. Der Verfasser hörte einen Synodalen neben sich raunen: Was muß der mitgemacht haben!

Zurück zum Problem und zur Frage der Amtsbezeichnung. Wenn wir Bischof sagen, so wurde 1948 argumentiert, so bekommen wir zwangsläufig ein „Gegenüber“ von Synode und geistlichem Amt. Dann aber muß die Synode ihre eigene Leitung haben, einen Präses, der *nur* Vorsitzender der Synode ist. Damit ist ein Kernstück der presbyterial-synodalen Tradition in Westfalen und im Rheinland herausgebrochen und das rheinisch-westfälische Sonderrecht verletzt („Die Leitung der Kirche liegt bei der Landessynode“). Die Beratung dieser Grundfragen durch weitere 20 Jahre (eine Kom-

⁴ Bischof D. Dr. Dibelius telegraphierte auch 1948. In der Sitzung des Plenums der Landessynode verlas Präses D. Koch folgendes Telegramm: „Da hier verlautet, daß in diesen Tagen die Provinzen Rheinland und Westfalen ihre Provinzialsynoden abhalten und über eine provinzialkirchliche Grundordnung beraten, ist es der Kirchenleitung Berlin-Brandenburg ein Bedürfnis, herzliche Segenswünsche auszusprechen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Beratung auch zur Festigung des alten Bandes innerhalb der altpreußischen Provinzen dienen möge.“ Anzumerken ist, daß sich die Westfalen als 1. Westfälische Landessynode konstituiert und damit die alte Bezeichnung „Provinzialsynode“ abgelegt hatten, ebenso die Rheinländer; Berlin-Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Pommern blieben bei den alten Bezeichnungen.

mission löste die andere ab!) zeigte, daß man mit Geschäftsordnungsanträgen ein Problem auf die lange Bank schieben, aber nicht lösen kann.

Aus dem Material, das diese Arbeit ans Licht gebracht hat (Jahrbuch Bd. 72 S. 79 ff.) ergibt sich, daß schon 1844 ein in reformierter Tradition stehender Mann, wie der Präses der Rheinischen Provinzialsynode und spätere Westfälische Generalsuperintendent Dr. Graeber, für jede Amtsbezeichnung offen war: (General) Inspektor, (General) Superintendent, Konsistorialräte oder Bischöfe („Es gilt nahezu gleich, wenn sie nur im wahren Sinne der Kirche die rechten Ältesten sind“ – vgl. Gutachten vor der Rheinischen Provinzialsynode 1844). Man kann die Väter nicht immer so vollmündig in Anspruch nehmen, wie dies auf jener Westfälischen Landessynode des Jahres 1948 geschah, besonders von den Vertretern bestimmter „Kernländer“. In Ungarn – um ein ökumenisches Beispiel einzuflechten – gibt es von alters her lutherische und reformierte Bischöfe.

Traditionell war der Präses, insbesondere in den westlichen Kirchenprovinzen, der „Mund der Gemeinden“, ein „Gegenüber“ zum Generalsuperintendenten, durch den sich der Landesherr als Summus Episcopus vertreten ließ. Interessant ist, daß die Außerordentliche Kirchenversammlung, die die Verfassungsurkunde der Altpreußischen Union am 29. 9. 1922 verabschiedete, „um ein Haar“ statt des Titels Generalsuperintendent den Titel „Bischof“ in Altpreußen eingeführt hätte. Zuletzt gab es eine knappe Mehrheit für die *vorläufige Beibehaltung* des „ominösen Titels Generalsuperintendent statt Bischof“ (zu vergl. Die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union, Herausgeber Walter Elliger, Luther-Verlag Witten, 1967, S. 132)⁵. Wäre die Entscheidung umgekehrt ausgefallen, hätte die Westfälische Provinzialsynode 1946 vor der Aufgabe gestanden, das Amt des Bischofs mit dem Amt des Präses zu vereinigen. Wie hätte dann der Titel gelautet? Die Frage braucht nicht mehr beantwortet zu werden. Die 1. Westfälische Landessynode 1948 wählte einen noch ‚eleganteren‘ Weg: Sie vertagte die Entscheidung, wie im Hauptartikel beschrieben, und kam nie wieder darauf zurück.

Was für die westfälische Behandlung des Bischofstitels aber von Bedeutung ist, ist etwas ganz anderes. Der Synodale D. Brandt hatte vor der Synode die eindruckvollste und fundierteste Rede gehalten und ließ alle anderen damit weit zurück. Darüber ist einleitend berichtet worden. Da niemand bestritt, daß die Kirchenordnung das Bischofsamt *voraussetzt*, so ar-

⁵ Eine andere Stimme zu diesem Thema stammt von Julius Kaftan (1848–1926), seit 1903 Mitglied und seit 1919 Geistlicher Vizepräsident des Evang. Oberkirchenrats, einem bedeutsamen Theologen, der sich als Dogmatiker, von Ritschl beeinflusst, um eine scharfe Ausprägung der christlichen Erkenntnis bemühte. Kaftan zur Bischofsfrage nach 1918: „Mit der (kirchlichen) Bürokratie fällt hoffentlich bald der langatmige Titel Generalsuperintendent.“ Er fügte hinzu: „Hierarchischen Gelüsten das Wort zu reden liegt mir fern. Da findet zu leicht das Pfaffentum Unterschluß, und Pfaffentum gehört zu den widerwärtigsten Erscheinungen, die es gibt.“

gumentierte D. Brandt, müsse dies auch in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck kommen.

Zum Schluß sei dem Verfasser erlaubt, eine fröhliche Geschichte zu erzählen. Er verdankt sie dem vormaligen Amtmann und landeskirchlichen Verwaltungsdirektor Klöver, einstens Inspektor bei Präses Kockelcke in Schwelm, dann langjähriger treuer Gefährte und Intimus des Altpräses D. Koch in Oeynhausen, Münster und Bielefeld. Dieser hatte nach dem Kriege den Auftrag, im Kultusministerium in Düsseldorf die Erledigung eines Antrages anzumahnen, den Präses D. Koch unterzeichnet hatte, worauf Klöver, um die Sache besonders wichtig zu machen, ausdrücklich hinwies. Der Beamte, an den er geriet, ein Mann des gehobenen Dienstes, feierlich-gewichtig Amtsrat geheißten, ein würdiger Titel, damals noch der Ministerialbürokratie vorbehalten, fragte in rheinischem Dialekt zurück: „Koch? – wat is dat für 'ne Präses?“ Er kannte, wie sich dann herausstellte, nur KAB- und Kolping-Präses, womit nichts gegen diese gewichtigen Ämter gesagt ist, aber alles für die Behauptung, daß die Präsesbezeichnung für den westfälischen Landesbischof notwendig mißverständlich ist. Aber dies ist, wie die Historie zeigt, ein weites Feld.

Dokumentation: Erklärung zur Frage des Titels „Landesbischof“⁶

1. Jedes Amt in der Kirche ist Dienst, nicht Herrschaft (Matth. 20, 25–26; Barmen These 4).
2. Das evangelische Bischofsamt ist Dienst am Wort in Verkündigung, Seelsorge und Leitung und unterscheidet sich vom Amt des Pastors nur durch den Bereich der Verantwortung. Damit ist das hierarchische Mißverständnis ausgeschlossen.
3. Der Titel „Bischof“ wird nicht vom Bekenntnis erfordert. Er entspricht aber dem Inhalt des Amtes geistlicher Leitung, wie es schon in der Kundgebung der westfälischen Bekenntnissynode vom 26. 3. 1934 umschrieben ist.
4. Der Titel „Bischof“ ist neutestamentlichen Ursprungs und findet in Kirchen aller Bekenntnisse Anwendung.
5. Gegenüber dem Einbruch des Säkularismus ist dieser Titel eine Hilfe zur geistlichen Wertung des Amtes. Er weist seinen Träger in der Öffentlichkeit und vor den staatlichen Stellen aus als Zeugen und Boten aus dem Raum der Kirche.
6. Der Titel „Bischof“ ist geeignet, der Stimme der westfälischen Kirche in der Ökumene Gehör zu verschaffen.

⁶ Aus: Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948, Anlage 4 auf Seite 202.

Hinweis auf Quellen und Literatur

1. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. 10. 1946 (KABL. 1947, S. 15 ff.);
 - Vorläufige Ordnung. Darin Ziff. 7: „Die durch Art. 100–102 der Verfassungsurkunde der APU bestimmten Rechte und Aufgaben der Generalsuperintendenten werden bis zur verfassungsmäßigen Neuordnung von der Leitung der Evang. Kirche von Westfalen, insbesondere durch ihren Vorsitzenden, wahrgenommen.“
2. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1948 (KABL. S. 85);
 - Das Gesetz von 1946 wird aufgehoben.
3. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953;
 - Das Kirchenleitungsgesetz von 1948 geht in der neuen Kirchenordnung auf – Art. 113–150.
4. Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946;
 - Beschluß 16 (S. 93–95); Beschluß 38 (S. 110); Anlagen 14, 15, 16 (Texte zum Kirchenleitungsgesetz und Protokoll des Verfassungsausschusses S. 173–184).
5. Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Oktober 1946;
 - Änderung des Kirchenleitungsgesetzes: Das Wort „Landeskirchenrat“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt – Beschluß 19, S. 22.
6. Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948;
 - Einbringung des Kirchenleitungsgesetzes durch Lic. Koch S. 61–70;
 - 1. Lesung Kirchenleitungsgesetz S. 112–115;
 - 2. Lesung Kirchenleitungsgesetz S. 128–151;
 - Anlage 6: Verhandlungsniederschrift des Verfassungsausschusses S. 208–227 (alle Grundsatzfragen werden hier berührt).
7. Werner Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, Luther-Verlag Bielefeld 1978;
 - Bekenntnisstand
 - Verfassung
 - Dienst an Wort und Sakrament

Die Verhandlungsniederschriften zu 4–6 sind erst in den Jahren 1970/71 erschienen. „Wir haben die Hoffnung, daß damit eine oft schmerzlich empfundene Lücke geschlossen wird“ schrieb Präses D. Thimme im Vorwort zum 1. Band. Nach 25 Jahren war es mehr als notwendig, sich auf die Intentionen der ersten Synoden zu besinnen.